



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung zur 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Mittwoch, dem 22.09.2021, um 18:00 Uhr in Finsterwalde, Hainstraße 6, Gaststätte Alt Nauendorf

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 12 vom 23.06.2021
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 13 vom 22.09.2021
Vorlage: BV-2021-121
- TOP 5** Vorstellung Welterbestudie - Lausitzer Tagebaufolgelandschaften als UNESCO Welterbe
- TOP 6** Vorstellung Wirtschaftsregion Lausitz - Umsetzung Strukturstärkungsgesetz
- TOP 7** Projektinformation Umbau Industriedenkmal „Schaeferische Tuchfabrik“ zur Veranstaltungshalle Finsterwalde
- TOP 8** Bericht Kulturweberei - Kunst am Bau
- TOP 9** Abwägung zum Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grüner Weg“
Vorlage: BV-2021-102
- TOP 10** Satzung zur Beteiligung der Beitragspflichtigen beim Straßenbau nach dem Erschließungsbeitragsrecht in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsstraßenbaubeteiligungssatzung)
Vorlage: BV-2021-104
- TOP 11** Öffentliche Ausschreibung von unbebauten Gewerbegebietsflächen im Gewerbegebiet Langer Damm
Vorlage: BV-2017-161-1

- TOP 12** Petition an die Stadtverordnetenversammlung vom 09.06.2021
Vorlage: BV-2021-115
- TOP 13** Jahresabschluss 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Abschlussfeststellung
Vorlage: BV-2021-108
- TOP 14** Jahresabschluss 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Ergebnisverwendung
Vorlage: BV-2021-109
- TOP 15** Jahresabschluss 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Entlastung der Werkleitung
Vorlage: BV-2021-110
- TOP 16** Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2021-111
- TOP 17** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 18** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 12 vom 23.06.2021
- TOP 2** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Andreas Holfeld
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 26. September 2021

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet Finsterwalde mit seinen Ortsteilen Sorno und Pechhütte ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

- 1 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44
 - 2 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44
 - 3 Kita „Sonnenschein“, Heinrich-Heine-Str. 14
 - 4 Kita „Finsterwalder Knirpse“, Reicheltstr. 4
 - 5 Grundschule Stadtmitte, Karl-Marx-Str. 3
 - 6 Sangerstadtgymnasium, Strae der Jugend 3
 - 7 Lebenszentrum „Am Schloss“ Brandenburger Str. 2 a
 - 8 Oscar-Kjellberg-Oberschule, Saarlandstr. 14
 - 9 Oscar-Kjellberg-Oberschule, Saarlandstr. 14
 - 10 Kita „Sangerstadt mit Integration“, Holsteiner Str. 2
 - 11 Grundschule Finsterwalde Nehesdorf, Kantstr. 1
 - 12 Gaststatte „Waldeck“, OT Sorno, Sportplatzstr. 15 A
- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 bersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wahlen hat.

Die Briefwahlvorstande treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schlostr. 7/8, sowie in der Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44 und Grundschule Stadtmitte, Karl-Marx-Str. 3 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wahlen, in dessen Wahlerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewahlt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahler erhalt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehandigt.

Jeder Wahler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthalt jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) fur die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschlage unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlagen auerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis fur die Kennzeichnung,
- b) fur die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten funf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis fur die Kennzeichnung.

Der Wahler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind offentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeintrachtigung des Wahlgeschafts moglich ist.

5. Wahler, die einen Wahlschein haben, konnen an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wahlen will, muss sich von der Gemeindebehorde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spatestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur personlich ausuben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geauerten Wahlentscheidung beschrankt. Unzulassig ist eine Hilfeleistung, die unter missbrauchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verandert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Finsterwalde, den 02.09.2021



Miersch
Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens „Wohnbebauung Helenenstraße III“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße III“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 29 die Flurstücke 20, 42 (teilweise) und 207 (teilweise).

Die Flurstücke 425, 426 (teilweise), 441, 442 (teilweise) und 443 (teilweise) der Flur 24 in der Gemarkung Finsterwalde (vorhandene Verkehrsflächen der angrenzenden Helenenstraße) wurden in den Planvorentwurf mit einbezogen. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines Reinen Wohngebietes.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

27.09.2021 bis einschließlich 12.10.2021

im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
dienstags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
mittwochs von	8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
	sowie
freitags von	8.00 – 12.00 Uhr.

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter:

<https://www.finsterwalde.de/bauen-und-wohnen/laufende-planverfahren/beteiligung-oeffentlichkeit> und auf dem Landesportal unter <https://planungsportal.brandenburg.de/verfahren/4eb45b46-057c-11ec-94a0-96000008770a/public/detail> sowie <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der oben genannten Zeiten bei der unten angegebenen Dienststelle oder auch über das Kontaktformular auf der Internetseite des Landesportal <https://planungsportal.brandenburg.de/verfahren/4eb45b46-057c-11ec-94a0-96000008770a/public/detail> abgegeben werden:

Stadtverwaltung Finsterwalde
Fachbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Verkehr
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde
Tel.: 03531 783930
Fax.: 03531 783911
E-Mail: stadtplanung@finsterwalde.de

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße III“ unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.


Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung


von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte, welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 26.08.2021

Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde			
Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB			
Bebauungsplan "Helenenstraße III"	Revisor: geprüft		
Übersichtsplan - Plangebiet	Maßstab:	1:1000	
	Druckausgabe:	27.08.201	

Stadt Finsterwalde			
Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB			
Bebauungsplan "Helenenstraße III"	Revisor: geprüft		
Übersichtsplan - Lage im Raum	Maßstab:	1:5000	
	Druckausgabe:	27.08.201	

Stadt Finsterwalde



Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Sängerstadt Finsterwalde schreibt folgende Stelle ab 01.01.2022 zur Besetzung

einen Hausmeister (m/w/d)

in Vollzeitbeschäftigung aus.

Der Tätigkeitsbereich des Hausmeisters (m/w/d) erstreckt sich auf städtische Einrichtungen und Liegenschaften.

Die Stadt Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster gehört zu den Mittelzentren des Landes Brandenburg und erbringt für ca. 17.000 Bürgerinnen und Bürger Dienstleistungen. Um die Vielfältigkeit sowie das sportliche Leben der Stadt Finsterwalde zu fördern und weiter zu entwickeln, wollen wir unser Team verstärken und suchen Sie.

Anforderungen:

- einen Facharbeiter-Abschluss in einem handwerklichen Beruf
- engagiertes und selbstständiges Arbeiten
- Flexibilität in der Arbeitszeit und im Arbeitsablauf
- Bereitschaft zur Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Absicherung von Veranstaltungen
- Fahrerlaubnis Kl. B

Aufgabengebiete

- die Sicherstellung der Funktionalität der städtischen Einrichtungen und Liegenschaften
- Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Objekte
- hausmeistertypische Kleinreparaturen an und in den Objekten
- Zwischenreinigung der Objekte
- Wartung von Sportgeräten
- Bedienung und Wartung von technischen Anlagen
- Pflege der Außenanlagen

Die **Entlohnung** erfolgt nach der Entgeltordnung TVöD. Die Stadt bietet darüber hinaus die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelt, Gesundheitsmanagement etc.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines frankierten Rückumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdrückliche Kenntnisnahme! Andernfalls vernichten wir die Unterlagen datenschutzkonform drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie bitte bis zum 01.10.2021 senden an

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Bewerbung HM“
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde

Bewerbungen per Mail richten Sie bitte in einer pdf-Datei an folgende E-Mailadresse

personalabteilung@finsterwalde.de

Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Gampe
Bürgermeister

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde
Gemeinde: Stadt Finsterwalde
Stimmkreis: 36

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle: Stadtverwaltung Finsterwalde
Bürgerservice
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Eintragungszeiten:	Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr- 16.00 Uhr
	Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr– 17.00 Uhr
	Mittwoch:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr– 17.00 Uhr
	Freitag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

und jeden ersten Sonnabend im Monat von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestehenden „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Finsterwalde, den 06.09.2021

Stadt Finsterwalde



Miersch

Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Gesucht: ehrenamtliche Bodenschätzer im Finanzamt Calau

Hauptzweck der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz ist die Schaffung von einheitlichen Besteuerungsgrundlagen für die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebietes.

Daneben wird die Bodenschätzung für eine Reihe von nichtsteuerlichen Zwecken herangezogen.

Zuständig für die Bodenschätzung ist die Finanzverwaltung.

Zur praktischen Durchführung wird an jedem Finanzamt ein Schätzungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus dem Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) des Finanzamtes als Vorsitzenden sowie aus **ehrenamtlichen Bodenschätzern (eBS) als Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes zusammen.**

Der Schätzungsausschuss des Finanzamtes Calau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Verstärkung durch

ehrenamtliche Bodenschätzer*innen

Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit dem ALS des Finanzamtes bei der Durchführung der Bodenschätzung mit Hilfe des Pürckhauer-Bohrstockes
- Untersuchung und Beschreibung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens nach dessen Beschaffenheit
- Feststellung der Ertragsfähigkeit des Bodens aufgrund dessen natürlicher Ertragsbedingungen

Anforderungen:

- gute Kenntnisse in der Landwirtschaft und in der Bodenkunde aufgrund einer Berufsausbildung als Landwirt oder anderweitiger Nachweismöglichkeiten
- Interesse an einer Tätigkeit im Außendienst an mehreren Tagen (ca. 10 - 15) im Jahr nach Absprache. Eine Zusage über eine feste Zahl an Tagen im Jahr kann nicht gegeben werden.
- Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse 3 bzw. B

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen in Höhe von 11,50 €/h sowie eine Reisekostenvergütung nach § 5 und 6 BbgBRKGVwV.

Bei Interesse melden Sie sich bitte während der Sprechzeiten im Finanzamt Calau telefonisch unter 03541 83102 bei ALS Herrn Kositzke.



